

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) SCHUTZBRIEF UND PANNENHILFE IN ÖSTERREICH

Bikmo erbringt im Auftrag von IMA Assurances, im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§ 1 Bikmo 24-Stunden-Service

Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3 ist, dass die Organisation der Hilfeleistung durch Bikmo erfolgt (Obliegenheit).

Bikmo ist innerhalb und außerhalb Österreichs über die Telefonnummer „rund um die Uhr“ erreichbar. Ruft die versicherte Person im Schadenfall vorsätzlich nicht das **Bikmo-Notfall-Telefon +43 720 080226** an, ist Bikmo von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist Bikmo berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist Bikmo jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweisen kann, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von Bikmo ursächlich ist.

§ 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß § 3 gegeben sind und
- b. der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Bikmo-Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

2.2 Versicherte Person sind Sie. Wenn Sie den Familientarif gewählt haben, auch Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, und Ihre minderjährigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben sowie berechnete Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist.

2.3 Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad und mitgeführte Fahrradanhänger und Kindersitze, sofern diese nach StVo verkehrssicher sind und sich im Eigentum einer der versicherten Personen befinden. Die gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 3 Versicherte Leistungen

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt ist oder schwerwiegend erkrankt.

3.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

3.1.1 24-Stunden Service

Unterstützung bei technischen Problemen mit dem Fahrrad bei Anruf der 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

3.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt Bikmo für den Einsatz der mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernimmt Bikmo nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt Bikmo Kosten bis 50,00 Euro. Eine Rechnung eines registrierten Mobilitätsdienstleisters muss vorgelegt werden.

3.2 Ab einer Entfernung von 5 km von Ihrem Wohnort erbringt Bikmo zusätzlich folgende Leistungen:

3.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt Bikmo für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort oder Etappenziel näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz oder Etappenziel.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von Bikmo organisiertes Abschleppen werden die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 € erstattet. Zusätzlich übernimmt Bikmo die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

3.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt Bikmo für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt Bikmo die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringt Bikmo auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

3.3 Weiter- oder Rückfahrt

Bikmo organisiert die Weiterfahrt zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person im Inland oder zu ihrem Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz der versicherten Person, sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort.

Bikmo übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500€ für die:

- a. Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b. die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c. die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

3.4 Ersatzfahrrad

Bikmo vermittelt der versicherten Person ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Bikmo zahlt dabei für längstens 7 Tage maximal 50 € je Tag. Nimmt die versicherte Person die versicherten Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziffer 2.3) in Anspruch, übernimmt Bikmo keine Ersatzfahrradkosten.

3.5 Übernachtungskosten

Bikmo reserviert auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Bikmo erstattet bis zu 80 € je Übernachtung ausschließlich für die versicherte Person.

Nimmt die versicherte Person die Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziffer 2.3) in Anspruch, übernimmt Bikmo die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Österreich für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgt Bikmo für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Bikmo übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringt Bikmo auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Hat Bikmo vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet Bikmo nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

3.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernimmt Bikmo die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt. Gepäck lässt Bikmo zum Wohnsitz der versicherten Person transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernimmt Bikmo bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

3.8 Notfall-Bargeld

Gerät die versicherte Person während einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt Bikmo den Kontakt zu ihrer Hausbank her und vermittelt schnelle Auszahlung von Bargeld am Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt Bikmo der versicherten Person ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und trägt die Kosten für die Überweisung und die Auszahlung bis zu 100 €.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Österreich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind:

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder

- -ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretenden Umständen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Sie sind die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Österreich, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

a. die versicherte Person kann keine versicherten Leistungen in Anspruch nehmen, wenn das Ereignis

aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Bikmo hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

bb) von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,

cc) durch eine Erkrankung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

b. Außerdem leistet Bikmo nicht,

aa) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind Bikmo berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

bb) wenn die versicherte Person mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

cc) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung, Lohnarbeit, Liefer- oder Kurierservices verwendet hat,

dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

ee) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 5 km ab Ihrem Wohnsitz (§ 3, Ziffer 2) der Schadenort weniger als 5 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,

ff) wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet Bikmo nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

gg) Selbstgebaute und nicht verkehrssichere Anhänger und Kindersitze

- c. Hat die versicherte Person aufgrund der versicherten Leistungen Kosten erspart, die die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann Bikmo seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätze a. bb) sowie b. aa) bis b. cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist Bikmo berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt Bikmo seine Leistung. Bikmo erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Bikmo obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person

- a. Bikmo den Schaden unverzüglich anzeigen – die Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für die versicherte Person bereit, innerhalb Österreichs über die Telefonnummer **+43 720 080226**
- b. sich mit Bikmo darüber abstimmen, ob und welche Leistungen Bikmo erbringt,
- c. den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen von Bikmo beachten,
- d. Bikmo jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- e. Bikmo bei der Geltendmachung aufgrund der erbrachten Leistungen auf Bikmo übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und Bikmo die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist Bikmo berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Bikmo obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von Bikmo ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die Bikmo für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an Bikmo zurückzahlen.

§ 8 Sonstige Vertragsbestimmungen.

1. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2. § 3 Unterziffer 2 zahlt.

Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens ein Tag vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Die versicherte Person hat Anspruch auf die vereinbarten Schutzbriefleistungen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

2. Forderungsübergang

Bikmo tritt in Höhe der Kosten der erbrachten Schutzbriefleistungen in die Rechte und Ansprüche gegen Dritte der versicherten Person ein, die durch ihre Handlung den Schaden, der Anlass zum Schutzbrief-Versicherungsschutz gegeben hat, verursacht hat, d.h. wir führen an Ihrer Stelle den Prozess gegen den Verursacher, wenn wir es für zweckmäßig halten.

3. Verjährung

Alle Handlungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Ereignis, das sie auslöst. Diese Frist läuft jedoch nicht:

- bei Verschweigen, Unterlassen, falscher oder ungenauer Angabe des Risikos, ab dem Tag, an dem wir davon Kenntnis erlangt haben;
- im Schadenfall erst ab dem Tag, an dem die versicherte Person davon Kenntnis erlangt hat, wenn sie beweist, dass sie bis dahin keine Kenntnis hatte.

Beruhet die Klage der versicherten Person gegen den Versicherer auf dem Rückgriff eines Dritten, läuft die Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Dritte gegen die versicherte Person Klage erhoben hat oder von dieser entschädigt wurde.

Die Verjährung wird durch einen der üblichen Gründe für die Unterbrechung der Verjährung unterbrochen:

- die eindeutige Anerkennung des Anspruchs der versicherten Person auf Deckung durch den Versicherer;
- einen Rechtsanspruch, auch im Eilverfahren;
- eine Schutzmaßnahme in Anwendung der Zivilprozessordnung oder ein Akt der Zwangsvollstreckung.

Die Verjährung kann auch durch die Bestellung von Sachverständigen nach einem Schadensfall oder durch die Absendung eines Einschreibebriefes mit Rückschein durch IMA an die versicherte Person über den Anspruch auf Zahlung der Prämie und durch die versicherte Person an den Versicherer über die Abwicklung der Entschädigung unterbrochen werden.

Abweichend davon können den Versicherer und die versicherte Person weder die Dauer der Verjährung noch die Gründe für ihre Aussetzung oder Unterbrechung ändern, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen.

4. Datenschutz

Bikmo ist als Makler im Sinne der Regelung zum Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung verantwortlich. IMA Assurances ist sein Subunternehmer.

Bikmo erhebt in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Rahmen des Vertragsabschlusses, des Vertragsmanagements, bei der Erfüllung des Versicherungsvertrags und nach Einholung der Zustimmung der versicherten Person folgende Datenkategorien:

- Daten zur Identifizierung von Personen, die Parteien, Interessenten oder Beteiligte am Vertrag sind: Personenstand, Dokumente zum Nachweis der Identität und Kontaktdaten;
- Daten, die sich auf die familiäre Situation der versicherten Person beziehen;
- Daten, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind;
- Daten, die für den Abschluss, die Anwendung des Vertrages und die Bearbeitung von Ansprüchen erforderlich sind;
- Informationen, die sich auf die Ermittlung oder Bewertung von Schäden beziehen;
- Angaben über den Standort von Personen oder Sachen in Bezug auf die versicherten Risiken;
- medizinische Daten, für die die versicherte Person bei Vertragsabschluss Ihr Einverständnis gegeben haben.

Zum Beispiel können Informationen über die versicherte Person und versicherte Fahrräder bzw. E-Bikes, für die Bikmo den Versicherungsschutz bietet, angefordert werden, bevor der Versicherungsschutz gewährt wird. Um den Versicherungsschutz zu bieten oder bei einem Schaden zu leisten, benötigt Bikmo generell Angaben zu:

- a. der Person und / oder dem versicherten Fahrrad oder E-Bike, das versichert werden soll,
- b. medizinische Angaben und/oder Angaben über relevante strafrechtliche Verurteilungen, wenn dies für die Zahlung eines Anspruchs erforderlich ist.

Die erhobenen Daten werden zur strikten Durchführung der in Anspruch genommenen Leistungen verwendet, insbesondere für:

- den Vertragsabschluss;
- das Vertragsmanagement;
- die Vertragserfüllung;
- die Erstellung von Statistiken und versicherungsmathematischen Studien;
- die Ausübung von Rechtsbehelfen und die Verwaltung von Ansprüchen und Streitigkeiten;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Kunden und insbesondere der Überwachung der Kundenbeziehungen (z. B. Durchführung von Zufriedenheitsumfragen);
- die Umsetzung von Kontrollmaßnahmen, insbesondere im Kampf gegen Betrug und Korruption;
- die Verwaltung von Anträgen auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruchsrecht;
- die Ausführung von Rechts-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften.

Die erhobenen Daten können an Versicherungsvermittler und IMA-Dienstleister, die mit der Portfolioverwaltung betraut sind, übermittelt werden, auch außerhalb der Europäischen Union, falls dies für die Bearbeitung des Schadenfalls erforderlich ist.

Die für die Durchführung des Versicherungsschutzes erforderlichen Daten werden an die mit der Durchführung des Schutzbriefleistungen betrauten Dienstleister der IMA, insbesondere an die IMA Deutschland GmbH und die Inter Mutuelles Assistance GIE, sowie an die für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen zuständigen Behörden übermittelt. Sie können außerhalb der Europäischen Union übertragen werden. Sie können den technischen Subunternehmern von IMA für die Computeradministration und Wartungsarbeiten zugänglich gemacht oder übermittelt werden. In keinem Fall werden Ihre Daten zu kommerziellen Zwecken an Dritte weitergegeben.

Im Auftrag von Bikmo als Verantwortlicher kann IMA Assurances die mit der versicherten Person geführten Telefongespräche zu Schulungs-, Qualitätsverbesserungs- und Streitvermeidungszwecken aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind nur für Personen bestimmt, die vom Datenverwalter autorisiert wurden. Die versicherte Person muss explizit der Gesprächsaufzeichnung zustimmen. Der Versicherer dokumentiert die Zustimmung zur Aufzeichnung des Gesprächs. Die erhobenen Daten werden für die Dauer des Versicherungsverhältnisses, zuzüglich der geltenden Verjährungsfristen, gespeichert. Sie werden dann anonymisiert und zu statistischen Zwecken aufbewahrt.

Die versicherte Person kann ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit durch eine Mitteilung an den Datenschutzbeauftragten widerrufen: Direction des Affaires Juridiques - 118 avenue de

Paris - 79000 Niort / dpo@ima.eu. In diesem Fall versteht und akzeptiert die versicherte Person, dass sie den Versicherungsschutz nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die versicherte Person das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch aus legitimen Gründen sowie das Recht, Richtlinien über das Schicksal Ihrer Daten nach Ihrem Tod zu definieren. Die versicherte Person kann ihre Rechte vorbehaltlich eines Identitätsnachweises ausüben, indem sie sich an IMA ASSURANCES wendet, unter der folgenden Adresse Abteilung für Rechtsfragen - 118 avenue de Paris - 79000 Niort - dpo@ima.eu.

Die versicherte Person hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Gesetzesverstoß darstellt.

5. Beschwerdeverfahren

Eine Beschwerde ist eine Unzufriedenheitserklärung in Bezug auf die erbrachten Schutzbriefleistungen oder in Bezug auf das Verhältnis zum Versicherer während der Leistungserbringung (ein Antrag auf Service oder Leistung, ein Antrag auf Information, Klärung oder ein Antrag auf Beratung ist keine Beschwerde). Bikmo ist bestrebt, jederzeit einen erstklassigen Service zu bieten. Wenn die versicherte Person jedoch eine Beschwerde über die Qualität, der im Rahmen dieser Versicherungspolice erhaltenen Dienstleistung hat, steht der versicherten Person das folgende Verfahren zur Verfügung, um die Situation zu klären:

- Als erstes soll sich die versicherte Person an ihren Ansprechpartner der Bikmo wenden:
Bikmo GmbH,
c/o WERK1,
Atelier Straße 29,
81671 München
Telefon: +43 (0) 720 230408,
E-Mail: hallo@bikmo.de
- Wenn die versicherte Person mit der Bearbeitung eines Schadenfalls unzufrieden ist, soll sie sich an den Beschwerdebeauftragten der IMA Assurances wenden:
IMA Deutschland GmbH,
Leopoldstrasse 250 B
80807 München
Telefon: +49 (0) 89 143 688-0
E-Mail: assistance@imadeutschland.com

Der Verbraucherservice der IMA Assurances verpflichtet sich, den Eingang der Beschwerde innerhalb von zehn Arbeitstagen zu bestätigen und innerhalb von maximal zwei Monaten eine Antwort zu geben. Die angegebene Frist hängt davon ab, dass die versicherte Person unverzüglich auf alle Schreiben reagiert, die ihr zugesandt werden.

- Als letztes Mittel, wenn die Unstimmigkeiten nach der Antwort der Abteilung für Verbraucherangelegenheiten fortbestehen oder keine Antwort innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens erfolgt, kann die versicherte Person die Angelegenheit an den Versicherungs-Ombudsmann per E-Mail an die folgende Adresse weiterleiten: www.mediation-assurance.org oder per Post an die folgende Adresse La Médiation de l'Assurance - TSA 50110 - 75441 PARIS CEDEX 09. Die Aufforderung an den Ombudsmann muss innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Beschwerde erfolgen.

Wenn die versicherte Person sich auf das oben beschriebene Verfahren einlässt, bleibt das Recht zum späteren Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs davon unberührt.

6. Schweigepflichtentbindung

Die versicherte Person hat folgende Schweigepflichtentbindung abzugeben:

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation). Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“

7. Versicherer

IMA ASSURANCES, Aktiengesellschaft mit einem Eigenkapital von 7.000.000 €, mit Sitz in 118 avenue de Paris, CS 40 000, 79033 Niort Cedex 9, eingetragen im RCS (Handelsregister) Niort unter 481 511 632, ein Unternehmen, dass dem Code des Assurances (frz. Versicherungsgesetz) unterliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Versicherer der Kontrolle der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (französische Aufsichtsbehörde) mit der Adresse 4 place de Budapest - CS 92459 - 75436 PARIS CEDEX 09 unterliegt. Dementsprechend hat der Versicherer die Erlaubnis der französischen Aufsicht zum Geschäftsbetrieb im freien Dienstleistungsverkehr in Deutschland und in Österreich erhalten.